

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1950 I

Berlin, den 6. Jnni 1950

| Nr.61

Tag	Inhalt	Seite
19.5.50	Durchführungsbestimmung zu der Anordnung zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe .....	457
20. 5.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 229 über die Festsetzung von Preisen für Tankholz .....	457
20. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 47 — Festsetzung der Preise für Schlachtvieh, welches der Pflichtablieferung unterliegt .....	458
26. 5. 50	Elfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Bilanz und Ergebnisrechnung .....	461
26.5.50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak .....	461
31.5.50	Anordnung zur Sicherung der Erzeugung von Futterpflanzensaatgut .....	463
	Berichtigungen .....	464

Durchführungsbestimmung  
zu der Anordnung zur Durchführung  
der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe.

Vom 19. Mai 1950

In Ausführung der Anordnung vom 5. Mai 1948 zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 147) wird folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Die gemäß Anordnung vom 5. Mai 1948 zur Durchführung der Neuorganisation der volkseigenen Betriebe (ZVOB1. S. 147) dem Sekretariat der damaligen Deutschen Wirtschaftskommission unmittelbar unterstellten Hauptverwaltungen der volkseigenen Betriebe der Länder werden mit Wirkung vom 30. Juni 1950 aufgelöst.

(2) Eine Rechtsnachfolge findet nicht statt.

### § 2

Mit der Abwicklung der Geschäfte wird das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik beauftragt.

Berlin, den 19. Mai 1950

Ministerium für Industrie  
Sei b m a n n  
Minister

Ministerium der Finanzen  
Dr. L o c h  
Minister

Erste Durchführungsbestimmung  
zur Preisanordnung Nr. 229 über die Festsetzung  
von Preisen für Tankholz.

Vom 20. Mai 1950

Gemäß § 5 der Preisanordnung Nr. 229 vom 30. Juni 1949 über die Festsetzung von Preisen für Tankholz (PrVOB1. S. 49) wird bestimmt:

### § 1

Die Deutsche Kraftstoff- und Mineralöl-Zentrale (DKMZ), Anstalt des öffentlichen Rechts, ist berechtigt, zur Durchführung der ihr übertragenen Bewirtschaftungsaufgaben von allen Herstellerbetrieben für Tankholz 0,50 DM je rm abgelieferten Tankholzes zu erheben.

### § 2

Soweit Herstellerbetriebe aus den in ihren eigenen Werken anfallenden Holzabfällen Tankholz herstellen und veräußern, haben sie außerdem 12,50 DM je rm an die DKMZ abzuführen.

### § 3

Die, DKMZ hat die gemäß § 2 aufkommenden Beträge monatlich bis zum 10. des der Erhebung folgenden Monats, erstmalig bis zum 10. des der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik folgenden Monats, an den Haushalt der Deutschen Demokratischen Republik abzuführen.